



II-4634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE
 Zl. 10 101/81-I/7/78

Wien, am 16. Jänner 1979

Parlamentarische Anfrage Nr. 2199/J
 der Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Stix
 betr. Vollziehung des Tierversuchsgesetzes

An den
 Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

2189/AB
1979-01-19
zu 2199/J

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2199/J betreffend Vollziehung des Tierversuchsgesetzes, die die Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Stix am 23. November 1978 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Ich habe in Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 204/J vom 4. März 1976 betreffend "Bisherige Erfahrungen aus dem Tierversuchsgesetz" der Abgeordneten Dr. Broesigke und Dr. Stix mitgeteilt, daß nur in den Bundesländern Oberösterreich, Tirol und Wien Bewilligungen für Tierversuche in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie erteilt wurden. Daran hat sich seither nichts geändert. Selbst wenn vom Umstand abgesehen wird, daß sich die Vollziehung an dem dem Gesetz zugrundeliegenden Gedanken der möglichsten Zurückdrängung des Tierversuches zugunsten alternativer Methoden und Ver-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

fahren orientiert, kann angesichts der geringen Zahl der bisher erteilten Bewilligungen (Oberösterreich 2, Tirol 2 und Wien 6) noch nicht von der Herausbildung einer bestimmten Vorgangsweise gesprochen werden, zumal zum Teil die beurteilten Versuchsarten sehr unterschiedlicher Natur waren.

Bei den mit Tierversuchen befaßten Industriebetrieben, die ausschließlich Verfahren aus dem toxikologischen und pharmakologischen Bereich durchführen, haben die Behörden gar keine Gelegenheit, im Bewilligungsverfahren Einfluß auf die Verwendung von alternativen Methoden und Verfahren zu nehmen, da diese Betriebe dabei in Vollziehung von Auflagen, die der Gesetzgeber vorschreibt, handeln.

Zu Frage 2:

Wie ich schon in der Anfragebeantwortung vom 4. März 1976 festgestellt habe, sind bisher in Vollziehung des Tierversuchsgesetzes in meinem Ressortbereich keine Schwierigkeiten aufgetreten, sodaß sich aufgrund der vorliegenden Erfahrungen die Notwendigkeit zur Herausgabe eines Durchführungserlasses nicht ergibt. Der Bezirksverwaltungsbehörde, die in mittelbarer Bundesverwaltung als erste Instanz für die Vollziehung des Tierversuchsgesetzes zuständig ist, stehen geeignete Fachleute für die Prüfung der Anträge um Bewilligung zur Durchführung von Tierversuchen auch im Hinblick auf alternative Methoden und Verfahren zur Verfügung, sodaß eine dem konkreten Einzelfall entsprechende Beurteilung sichergestellt erscheint. Darüber hinaus werden von den Amtsärzten bzw. Amtstierärzten der betroffenen Behörden fallweise Überprüfungen ohne Anmeldung durchgeführt, wie ich ebenfalls schon in der Beantwortung der vorangegangenen Parlamentarischen Anfrage bemerkt habe.

Blatt 3

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Auch die in Frage kommenden Bundesländer halten Richtlinien für entbehrlich, da die angewendeten Verfahren und Methoden immer Einzelfälle darstellen, die vom ärztlichen Standpunkt individuell und unter Bezug auf die angestrebten Versuchsziele zu beurteilen sind.

Zu Frage 3:

Mit den gegenständlichen Bewilligungsverfahren sind generell Fachleute und zwar Amtsärzte, Amtstierärzte und juridische Fachbeamte der Verwaltungsbehörden erster Instanz betraut.

